

169. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 25.10.2017

Antrag Nr 1

Die 169. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert, dass das Arbeitsrecht auch für undokumentiertes Arbeiten gelten soll - zum Schutz aller abhängig Arbeitenden.

Diese Forderung beinhaltet:

1. Änderung der österreichischen Rechtslage, sodass bei undokumentierter Arbeit nicht nur im Fall von Lohnbetrug rechtliche Schritte gegen ArbeitgeberInnen möglich sind, sondern auch darüber hinaus Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages bestehen, z.B.:
 - Kündigungs- und Entlassungsschutz: Lohnentgang durch nicht eingehaltene Kündigungsfristen muss einklagbar sein.
 - ArbeitgeberInnen müssen im Rechtsstreit auch zur nachträglichen Zahlung der sonst anfallenden Lohnnebenkosten verpflichtet werden können: Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, MitarbeiterInnenvorsorge, Abgaben, Steuern, etc.
2. Keine Ausweisung oder Abschiebung von undokumentiert Arbeitenden während eines laufenden Rechtsstreits. Die Durchsetzung von Arbeitsrechten darf nicht durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen erschwert oder verhindert werden.
3. Arbeitsverhältnisse/verträge dürfen nicht bei fehlender Beschäftigungsbewilligung bzw. grundsätzlich bei undokumentierter arbeit als nichtig erklärt werden.

Begründung:

Lohnarbeit ohne jede Form der sozialen Absicherung und rechtlichen Regulierung, verheerende Arbeitsbedingungen und Überausbeutung bis hin zu Fällen von Lohnbetrug und Übergriffen seitens der Vorgesetzten: Das ist

für viele Menschen eine Realität. MigrantInnen, denen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus der Zugang zu den formellen Sektoren des Arbeitsmarkts versperrt ist und die sich deshalb in seinen informellen Sektoren verdingen müssen, bewegen sich in einer Grauzone aus völliger Willkür und Rechtlosigkeit. Undokumentiertes Arbeiten – d.h. Arbeiten ohne Arbeitspapiere – betrifft sowohl Personen ohne als auch mit legalem Aufenthaltstatus in Österreich, z. B. bei StaatsbürgerInnenenschaft „neuer“ EU-Länder, Aufenthaltsbewilligung durch das ordentliche Studium an einer österreichischen Hochschule, Fehlen der Beschäftigungsbewilligung aufgrund des Verschuldens der BetriebsinhaberInnen, etc.

Die soziale und rechtliche Diskriminierung undokumentiert abhängig Arbeitender macht diese jedoch nicht nur erpressbar und ausbeutbar, sie führt auch dazu, dass die sozial- und kollektivvertragsrechtlichen Standards unterminiert werden. Die Ausbeutung und rechtliche Schutzlosigkeit von undokumentiert abhängig Arbeitenden führt daher zu einer Schwächung der Position aller abhängig Beschäftigten in Österreich.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

| | |
|--------------------|---|
| | 169, Vollversammlung der AK Wien vom 25.10.2017 |
| BDFA | |
| Antrag Nr 1 | Das Arbeitsrecht auch für undokumentiertes Arbeiten gelten soll – zum Schutz aller abhängig Arbeitenden. |
| Zuweisung | Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration |

Über den Antrag wurde im Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration am 13.12.2017 berichtet.

Das Büro erläutert die Rechtslage. Darauf aufbauend wird vom Ausschuss einstimmig folgendes festgehalten:

- **Die arbeits- und sozialrechtliche Stoßrichtung des Antrags, dass – kurz gesagt – ArbeitgeberInnen keine Vorteile zu Lasten der betroffenen AN und der Allgemeinheit der Steuer- und BeitragszahlerInnen ziehen sollen, wird mitgetragen.**
- **Nachdem in einigen Aspekten die Rechtslage dazu durchaus nicht ganz eindeutig ist, werden rechtliche Klarstellungen insoweit begrüßt.**
- **Zu Pkt 2, wonach Abschiebungen während eines Rechtsstreites generell unzulässig sein sollen, wird jedoch an der bestehenden Beschlusslage, dass diese Forderung zu weitgehend sei, einstimmig festgehalten.**

| | |
|--------------------|---|
| | 169. Vollversammlung der AK Wien vom 25.10.2017 |
| BDFA | |
| Antrag Nr 1 | Undokumentiertes Arbeiten |
| Zuweisung | Ausschuss für Allgemeine Sozial- und Inklusionspolitik, Arbeitsrecht und Rechtspolitik |

Die Grundintention des Antrags wird unterstützt, allerdings werden nicht zweckdienliche bzw schon verwirklichte Forderungen erhoben. Der antragstellenden Fraktion wird auf ihren Wunsch angeboten, zur Abklärung der Sach- und Rechtslage mit dem Büro der AK Wien in Verbindung zu treten.